

Auch durch das Vorbringen der Verteidigung wird diese rechtliche Würdigung nicht widerlegt.

Für die Anwendung des Handelsschutzgesetzes kommt es nicht darauf an, ob die entgegen diesem Gesetz transportierten Waren aus Westberlin stammen. In § 1 dieses Gesetzes heißt es: „Für den Warenverkehr zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Westsektor Groß-Berlins finden die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung“ und im § 2: „Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen usw.“.

Daß die entgegen diesen Bestimmungen transportierten Waren aus den Westsektoren Berlins stammen müssen, erwähnt das genannte Gesetz nicht. Nach der Präambel des HSchG ist dieses Gesetz erlassen worden, weil „eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig ist“. Jede Warenbewegung entgegen den Bestimmungen über den innerdeutschen Handel ist also nach dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels strafbar, unabhängig davon, woher diese entgegen den genannten Bestimmungen transportierten Waren stammen.

Soweit die Verteidigung unter Bezugnahme auf Stegmann und Grube in NJ 1951 S. 500 zu Ziff. 6 die Auffassung vertritt, für den unerlaubten Transport zwischen dem demokratischen Sektor Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik könne nur eine Bestrafung nach § 4 Abs. 6 HSchG erfolgen, ist diese ebenfalls irrig. Eine Bestrafung nach dieser Bestimmung konnte schon vor dem Erlaß der VO zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 erfolgen, soweit es sich um Erzeugnisse handelte, welche in dem Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 HSchG aufgeführt sind. Durch die VO zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 26. Juli 1951 findet das HSchG uneingeschränkt auch für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland, zu welchem auch der demokratische Sektor Groß-Berlins gehört, Anwendung.

#### Anmerkung;

Die Auffassung des OLG Halle, seit Erlaß der VO zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 brauche zur Erfüllung des Tatbestandes des § 2 HSchG ein ungenehmigter Transport von Waren zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin bzw. Westdeutschland nicht mehr vorzuliegen, vielmehr falle jeder unerlaubte Transport zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland, also auch der zwischen der Republik und dem demokratischen Sektor Berlins, unter diese Bestimmung, ist keinesfalls zu billigen.

In seinem ursprünglichen Umfange stellte das HSchG unter Strafe einmal unerlaubte Transporte zwischen der Republik und Westberlin, also den Verkehr in beiden Richtungen, ferner durch eine besondere Vorschrift den unerlaubten Verkehr aus der Republik nach dem demokratischen Sektor, insoweit also nicht den Verkehr in der umgekehrten Richtung.

Die Praxis ergab zunächst, daß die Feinde unserer demokratischen Wirtschaft nicht nur die politische Lücke in Berlin auszunutzen und den innerdeutschen Handel und dadurch den Aufbau unserer Wirtschaft zu stören suchten, sondern daß eine erhebliche Schädigung auch durch solche unerlaubten Transporte eintrat, die von Westdeutschland unmittelbar in das Gebiet der Republik gingen und umgekehrt. Die erste Aufgabe der VO zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs war also die Erstreckung der Vorschriften des HSchG auf den unerlaubten Warenverkehr zwischen Westdeutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, den Verkehr also, bei welchem Berlin überhaupt nicht berührt wurde.

Zur gleichen Zeit aber war es der Zweck der VO vom 26. Juli 1951, die Lücke zu schließen, die darin bestand, daß das HSchG im Warenverkehr zwischen der Republik und dem demokratischen Sektor lediglich die Transporte nach Berlin, nicht aber die Transporte aus Berlin unter Strafe gestellt hatte.

Beide neu zu regelnden Tatbestände wurden durch die VO vom 26. Juli 1951 in der Weise erfaßt, daß die Anwendbarkeit des HSchG auf den gesamten Warenverkehr zwischen der Republik und dem übrigen Deutschland ausgesprochen wurde: damit wurde sowohl der Warenverkehr zwischen Westdeutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wie auch der Verkehr aus dem demokratischen Sektor nach der Republik erfaßt, da im Verhältnis zur Republik auch der demokratische Sektor „übriges Deutschland“ darstellt.

Die Anwendbarkeit des HSchG auf diese neu geregelten Tatbestände bedeutet nun aber keineswegs, daß die Transporte aus dem demokratischen Sektor in die Republik unter die Strafordrohung des § 2 HSchG gestellt wurden, wie das OLG Halle irrtümlich annimmt. Das HSchG hatte durch die mildere Strafordrohung des § 4 klar zum Ausdruck gebracht, daß unerlaubte Transporte von Waren im Verhältnis zwischen der Republik und dem demokratischen Sektor keine so starke Gefährdung der Kontrolle der Warenbewegung bedeuten wie die unerlaubten Transporte im Verhältnis zwischen der Republik und Westberlin. Die Anwendung des HSchG auf die neuen Tatbestände konnte also nur bedeuten, daß jeweils die entsprechenden Strafordrohungen anzuwenden sind, d. h. auf die Transporte zwischen Westdeutschland und der Republik die Vorschriften, die für den Verkehr zwischen Westberlin und der Republik gelten, auf die Transporte aus dem demokratischen Sektor nach der Republik aber die Vorschriften, die für Transporte aus der Republik nach dem demokratischen Sektor bestanden, d. h. die Vorschriften des § 4 HSchG. Wäre das nicht beabsichtigt gewesen, so hätte der § 4 HSchG aufgehoben werden müssen.

Daraus ergibt sich, daß der Erlaß der VO vom 26. Juli 1951 die Prüfung der Frage, ob der Transport sich zwischen dem demokratischen Sektor und der Republik oder zwischen Westberlin und der Republik vollzogen hat, durchaus nicht überflüssig macht, wie das OLG Halle annimmt. Ist nämlich der Ausgangspunkt des Transports wirklich der demokratische Sektor, so kann nur § 4, nicht aber § 2 HSchG Anwendung finden.

Dabei ist es natürlich Tatfrage, ob der unerlaubte Transport wirklich vom demokratischen Sektor ausgeht. Es kann durchaus der Fall sein, daß ein Transport in die Republik tatsächlich von Westberlin ausgeht und nur der Verschleierung halber über den demokratischen Sektor geleitet wird. Gerade im vorliegenden Falle (der Sachverhalt ist oben lediglich gekürzt wiedergegeben) liegen genügend Umstände vor, die den Verdacht offen lassen, daß es sich hier in Wirklichkeit um einen ungenehmigten Transport aus Westberlin bzw. Westdeutschland handelte und der Angeklagte dies auch wußte. In diesem Falle ändert die Tatsache, daß der Angeklagte die „Westwaren“ im demokratischen Sektor in Empfang nahm, nichts daran, daß er an einem Unternehmen des Transports von Waren aus Westdeutschland bzw. Westberlin nach der Deutschen Demokratischen Republik mitgewirkt hat.

Oberrichter am Obersten Gericht Stegmann

§§ 1, 6 StPO; §§ 24, 80 GVG; § 22 WStVO; § 72 StGB.

Zur Frage der sachlichen Zuständigkeit, wenn eine Handlung in Idealkonkurrenz die Tatbestände mehrerer Verbrechen verwirklicht, für deren Aburteilung verschiedene Gerichte zuständig sind.

OLG Halle, Urt. vom 31. März 1952 — 2b Ss 58/52.“

Der Angeklagte ist von der 1. Strafkammer des LG in T. wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit Wirtschaftsverbrechen zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Auf Grund der von ihm eingelegten Revision, mit welcher die Verletzung der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit gerügt wurde, hat das OLG das erste Urteil aufgehoben und die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Erkennendes Gericht 1. Instanz war die 1. große Strafkammer des Landgerichts T. Vor dieser Strafkammer war das Hauptverfahren entsprechend der Anklageschrift des Oberstaatsanwalts des Bezirkes T. vom 3. November 1951 durch den landgerichtlichen Beschluß vom 16. November 1951 eröffnet worden. Dies